

Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

<https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 8. Juli 2026

125. Stück

Inhalt

812. Curriculum für den Universitätslehrgang **Universitätsstudiengang**
„Liechtensteinisches Recht“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität
Innsbruck

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 16.06.2026, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 25.06.2026:

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Z 10a Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF und des § 48a des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 10. Februar 2022, 17. Stück, Nr. 277 idgF, wird verordnet:

**Curriculum für den Universitätslehrgang
Universitätsstudiengang „Liechtensteinisches Recht“
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Qualifikationsprofil
- § 2 Zulassung
- § 3 Umfang und Dauer
- § 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen
- § 5 Pflichtmodule
- § 6 Abschlussarbeit
- § 7 Prüfungsordnung
- § 8 Akademische Bezeichnung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Qualifikationsprofil

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen dieses Universitätsstudiengangs verfügen über spezialisiertes Wissen zur Rechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, welches erforderlich ist, um bei komplexen Fragestellungen mit Bezug zu liechtensteinischem Recht kompetente, wissenschaftlich fundierte und gleichzeitig praxisorientierte Lösungswege anbieten zu können. Sie sind sich der besonderen rechtlichen Bedürfnisse und Herausforderungen der Rechtsordnung eines Kleinstaats sowie seiner Einbettung in den europäischen und internationalen Rechtsrahmen bewusst und beziehen diese Zusammenhänge in die Bearbeitung einschlägiger Rechtsfragen ein.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, rechtswissenschaftliches Wissen zur liechtensteinischen Rechtsordnung *lege artis* auf konkrete juristische Fragestellungen anzuwenden. Sie können ihre Argumentation methodisch fundieren, klar strukturieren sowie schriftlich und mündlich präsentieren.

§ 2 Zulassung

- (1) Zum Universitätsstudiengang können Personen zugelassen werden, die
 - a) ein fachlich in Frage kommendes Bachelor-, Master- oder Diplomstudium oder ein anderes gleichwertiges Studium an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert haben oder
 - b) in einem fachlich in Frage kommenden Bachelor-, Master- oder Diplomstudium inskribiert sind und in diesem oder einem gleichwertigen Studium jedenfalls folgende Fächer positiv absolviert haben:
 - Verfassungsrecht
 - Verwaltungsrecht
 - Bürgerliches Recht
 - Zivilverfahrensrecht
 - Strafrecht
 - Unternehmensrecht
- (2) Jedenfalls als fachlich in Frage kommende Studien gelten das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht, das Masterstudium „Recht der Wirtschaft, Digitalisierung und Nachhaltigkeit“ und das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck.
- (3) Die Auswahl der Personen erfolgt insbesondere unter dem Aspekt der fachlichen Eignung durch die Lehrgangsleitung. Bewerben sich mehr als 50 Personen, erfolgt eine Vorauswahl der zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber nach objektiven Kriterien, insbesondere nach Vorbildung, Motivation, einschlägiger Berufspraxis und ausgewogener Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Berufsgruppen und absolvierten bzw. inskribierten Studien.
- (4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keine ordentlichen Studierenden an der Universität Innsbruck sind, jedoch in den Universitätsstudiengang aufgenommen worden sind und den Lehrgangsbeitrag entrichtet haben, werden vom Rektorat als außerordentliche Studierende an der Universität Innsbruck zugelassen.

§ 3 Umfang und Dauer

Der Universitätsstudiengang umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht bei berufsbegleitender Durchführung einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

- Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich in Zusammenhang mit dem Vorlesungsteil stellen. Teilungszahl: 50

§ 5 Pflichtmodule

1.	Pflichtmodul: Einführung in das liechtensteinische Recht	SSSt	ECTS-AP
a.	VU Einführung in das liechtensteinische öffentliche Recht	1	2
b.	VU Einführung in das liechtensteinische Privatrecht	1	2
	Summe	2	4
	Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der liechtensteinischen Rechtsordnung. Sie beherrschen die Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Sie sind mit den Quellen des liechtensteinischen Rechts vertraut. Die Studierenden kennen die Rezeptionsvorlagen (Rechtsordnungen Österreichs, der Schweiz und anderer Staaten) für die wichtigsten Rechtsgebiete. Die Studierenden verstehen die Bezüge des liechtensteinischen Rechts zum Recht des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Recht).		
	Anmeldungs voraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Liechtensteinische Rechtsordnung und der Europäische Wirtschaftsraum	SSSt	ECTS-AP
a.	VU Liechtensteinische Rechtsordnung und der Europäische Wirtschaftsraum 1	1	2
b.	VU Liechtensteinische Rechtsordnung und der Europäische Wirtschaftsraum 2	1	2
	Summe	2	4
	Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über ein breites Spektrum an Wissen über die liechtensteinische Rechtsordnung und deren Beziehungen zum EWR-Recht. Sie sind in der Lage, die rechtlichen Beziehungen zwischen Liechtenstein und dem EWR richtig einzuordnen, praxisorientiert zu analysieren und für die Lösung von konkreten und praxisorientierten Fallbeispielen anzuwenden.		
	Anmeldungs voraussetzung/en: keine		

3.	Pflichtmodul: Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht	SSSt	ECTS-AP
a.	VU Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht 1	1	2
b.	VU Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht 2	1	2
	Summe	2	4
	Lernergebnisse: Die Studierenden können die Grundfragen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts identifizieren. Sie sind in der Lage, die prinzipiellen Unterschiede zwischen österreichischem und liechtensteinischem Gesellschaftsrecht herauszuarbeiten, die Spezifitäten des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts systematisch zu erfassen, und Fälle aus der liechtensteinischen Rechtspraxis zu lösen. Die Studierenden verfügen über einen Überblick über das liechtensteinische Gesellschaftsrecht. Aufbauend auf der VU Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht 1, in der u.a. der Allgemeine Teil des PGR behandelt wird, erhalten die Studierenden einen vertieften Einblick in die in der Praxis wichtigsten Rechtsformen wie die AG, die Anstalt und andere Vermögenswidmungen wie den Trust mit Ausnahme der Stiftung.		
	Anmeldungs voraussetzung/en: keine		

4.	Pflichtmodul: Liechtensteinisches Verfassungsrecht	SSt	ECTS-AP
a.	VU Liechtensteinisches Verfassungsrecht – Prinzipien, Strukturen, Institutionen	1	2
b.	VU Liechtensteinisches Verfassungsrecht – Grundrechte	1	2
	Summe	2	4
Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über Grundlagenkenntnisse im liechtensteinischen Verfassungsrecht. Sie sind in der Lage, die maßgeblichen Bereiche der Verfassung, insbesondere Staatsorganisationsrecht und Grundrechte, systematisch zu erfassen, die Verfassung auszulegen und auf konkrete Fallkonstellationen anzuwenden.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

5.	Pflichtmodul: Liechtensteinisches Verwaltungsrecht	SSt	ECTS-AP
a.	VU Liechtensteinisches Verwaltungsrecht – Verwaltungsorganisation	0,5	1
b.	VU Liechtensteinisches Verwaltungsrecht – Ausgewählte Bereiche	0,5	1
c.	VU Liechtensteinisches Verwaltungsverfahrensrecht und Rechtsschutz	1	2
	Summe	2	4
Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über Grundlagenkenntnisse im liechtensteinischen Verwaltungsrecht, insbesondere über die Verwaltungsorganisation und ausgewählte Materien (z.B. Gewerbe-, Umwelt- oder Baurecht) sowie über das Verwaltungsverfahren und das Rechtsschutzsystem. Sie sind in der Lage, die maßgeblichen Bereiche des liechtensteinischen Verwaltungsrechts systematisch zu erfassen, praxisorientiert zu analysieren und für die Lösung von konkreten Fallbeispielen anzuwenden.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

6.	Pflichtmodul: Liechtensteinisches Stiftungsrecht	SSt	ECTS-AP
a.	VU Liechtensteinisches Stiftungsrecht 1	0,5	1
b.	VU Liechtensteinisches Stiftungsrecht 2	0,5	1
	Summe	1	2
Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über Grundlagenkenntnisse des liechtensteinischen Stiftungsrechts. Sie sind in der Lage, die maßgeblichen Grundzüge und Bestimmungen des liechtensteinischen Stiftungsrechts systematisch zu erfassen, zu analysieren und Fälle aus der Praxis des liechtensteinischen Stiftungsrechts zu lösen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

7.	Pflichtmodul: Liechtensteinisches Finanzmarktrecht	SSt	ECTS-AP
a.	VU Liechtensteinisches Finanzmarktrecht 1 – EWR-rechtliche Grundlagen	1	2
b.	VU Liechtensteinisches Finanzmarktrecht 2 – Ausgewählte Bereiche	1	2
	Summe	2	4
	Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über Grundlagenkenntnisse des liechtensteinischen Finanzmarktrechts, insbesondere in den Bereichen EWR-rechtliche Grundlagen, Banken- und Versicherungsrecht, Geldwäschereiprävention sowie Regulierung digitaler Geschäftsmodelle. Die Studierenden sind in der Lage, die maßgeblichen Bereiche systematisch zu erfassen, praxisorientiert zu analysieren und für die Lösung von konkreten Fallbeispielen anzuwenden.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

8.	Pflichtmodul: Besonderheiten des liechtensteinischen Zivilrechts	SSt	ECTS-AP
a.	VU Besonderheiten des Liechtensteinischen Zivilrechts 1 – Vertragsrecht	1	2
b.	VU Besonderheiten des Liechtensteinischen Zivilrechts 2 – Sachenrecht	1	2
	Summe	2	4
	Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse der Besonderheiten des liechtensteinischen Zivilrechts im Bereich des Vertragsrechts (einschließlich des Konsumentenschutzes) mit Fokus auf Miete und Pacht sowie den Arbeitsvertrag und im Bereich des Sachenrechts. Sie sind in der Lage, die maßgeblichen zivilrechtlichen Regelungen systematisch zu erfassen, zu analysieren und Fälle aus der Praxis des liechtensteinischen Vertrags- und Sachenrechts zu lösen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

9.	Pflichtmodul: Liechtensteinisches Zivilverfahrensrecht	SSt	ECTS-AP
a.	VU Liechtensteinisches Zivilverfahrensrecht 1 – Zivilverfahren	1	2
b.	VU Liechtensteinisches Zivilverfahrensrecht 2 – Exekutionsrecht, Insolvenzrecht & Außerstreitverfahren	1	2
	Summe	2	4
	Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über Grundlagenkenntnisse des liechtensteinischen Zivilverfahrensrechts. Sie sind in der Lage, die maßgeblichen Verfahrensregelungen systematisch zu erfassen, zu analysieren und Fälle aus der Praxis des liechtensteinischen Zivilverfahrensrechts zu lösen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

10.	Pflichtmodul: Liechtensteinisches Internationales Privatrecht	SSt	ECTS-AP
a.	VU Liechtensteinisches Internationales Privatrecht 1	1	2
b.	VU Liechtensteinisches Internationales Privatrecht 2	1	2
	Summe	2	4
	Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über Grundlagenkenntnisse des Internationalen Privatrechts des Fürstentums Liechtenstein. Sie sind in der Lage, dessen maßgebliche Inhalte systematisch zu erfassen sowie konkrete Anwendungsfälle mit Auslandsberührung praxisorientiert zu analysieren und richtig zu lösen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

11.	Pflichtmodul: Besonderheiten des liechtensteinischen Straf-, Strafprozess- und Rechtshilferechts	SSt	ECTS-AP
a.	VU Besonderheiten des liechtensteinischen Strafrechts	1	2
b.	VU Besonderheiten des liechtensteinischen Strafprozess- und Rechtshilferechts	1	2
	Summe	2	4
	Lernergebnisse: Die Studierenden verstehen die wesentlichen Besonderheiten des liechtensteinischen Strafrechts und die Hintergründe für ein Abweichen von der österreichischen Rezeptionsgrundlage. Sie sind in der Lage, bereits vorhandenes Wissen aus den Bereichen des Straf-, Strafprozess- und Rechtshilferechts praxisorientiert umzusetzen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

12.	Pflichtmodul: Liechtensteinisches Steuerrecht	SSt	ECTS-AP
a.	VU Liechtensteinisches Steuerrecht	0,5	1
b.	VU Liechtensteinische Vermögensstrukturen (Trusts, Anstalten und Stiftungen) im Steuerrecht	0,5	1
	Summe	1	2
	Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über Grundlagenkenntnisse des liechtensteinischen Steuerrechts mit Fokus auf der Ertragsbesteuerung natürlicher und juristischer Personen, einschließlich Anstalten, Stiftungen und Trusts. Sie sind in der Lage, die maßgeblichen Grundzüge und Bestimmungen des liechtensteinischen Steuerrechts systematisch zu erfassen, zu analysieren und Fälle aus der Praxis des liechtensteinischen Steuerrechts zu lösen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

13.	Pflichtmodul: Begleitung der Abschlussarbeit	SSt	ECTS-AP
	SE Begleitung der Abschlussarbeit	1	2
	Summe	1	2
	Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage, eine Fragestellung aus dem liechtensteinischen Recht unter Anwendung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu bearbeiten, zu präsentieren und mit Fachkolleginnen und Fachkollegen kritisch zu diskutieren.		
	Anmeldevoraussetzung/en: positiv absolvierte Pflichtmodule 1 und 2 sowie das Pflichtmodul, dem die Abschlussarbeit fachlich zuzurechnen ist		

§ 6 Abschlussarbeit

- (1) Es ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 14 ECTS-AP zu verfassen.
- (2) Die Abschlussarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, das gewählte Thema selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit ist aus einem der Bereiche der Pflichtmodule 2–12 zu wählen.
- (4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben der Lehrgangsleiterin bzw. dem Lehrgangsleiter das Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen. Dieser Vorschlag kann frühestens ab dem Ende des ersten Semesters bei der Lehrgangsleiterin bzw. dem Lehrgangsleiter eingereicht werden. Er gilt als angenommen, wenn ihm die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter ausdrücklich zustimmt oder ihn nicht innerhalb eines Monats fachlich begründet untersagt.
- (5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, die Abschlussarbeit in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt.

§ 7 Prüfungsordnung

- (1) Ein Modul wird durch die positive Beurteilung seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen.
- (2) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung aufgrund von mindestens zwei schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (3) Die Leiterinnen bzw. Leiter von Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.

§ 8 Akademische Bezeichnung

Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Universitätsstudiengang „Liechtensteinisches Recht“ ist nach der positiven Beurteilung der Abschlussarbeit und aller vorgeschriebenen Prüfungen die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin für Liechtensteinisches Recht“ oder „Akademischer Experte für Liechtensteinisches Recht“ zu verleihen.

§ 9 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt am ersten Tag des der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Monats in Kraft.

Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. Dr. Dr. Martin Schennach, MAS

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer